

Empfehlungen – Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen

Die vorliegenden Empfehlungen wurden von der Sozialkonferenz des Kantons Zürich zusammen mit der kantonalen Oberjugendanwaltschaft und dem kantonalen Sozialamt im Jahr 2012 erarbeitet.

Das kantonale Amt für Jugend- und Berufsberatung und das kantonale Volksschulamt stimmen diesen Empfehlungen zu.

Die neuen SKOS-Richtlinien 2020 treten ab 2021 in Kraft. Die Neuerungen führen zu einer Anpassung beim Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen. Neu wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des ELG verwiesen. Zudem erfolgte bereits per 01. Januar 2020 eine Teuerungsanpassung um 1,1% beim Grundbedarf. Aufgrund dieser Neuerungen empfiehlt die Sozialkonferenz Kanton Zürich die Nebenkostenpauschalen ebenfalls anzupassen. Unter Ziff. 3.3 sind die neuen Pauschalen für persönliche Auslagen gemäss ELG/ZLG abgebildet. Sie gelten ab 1. Januar 2021.

1. Rechtsgrundlagen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210, Art. 276 bis 295
ZGB

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, JStG),
SR 311.1

Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung,
JStPO), SR 312.1

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977
(ZUG), SR 851.1

Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG), LS 851.1
Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV), LS 851.11

Richtlinien der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich über Bemessung, Auflage und
Bezug der Beiträge an die Massnahmenvollzugskosten vom 15. Januar 2010

Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG), 852.1

Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962, LS 852.2

Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962, LS 852.21

Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, LS 412.100

Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007, LS 412.106

2. Grundsätze

2.1. Schuldner der Nebenkosten

Nebenkosten, die bei Platzierungen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen anfallen, haben die Eltern zu übernehmen. Schuldner sind also die Eltern.

Kommen die Eltern nicht für die Nebenkosten auf und handelt es sich nicht um eine jugendstrafrechtliche Platzierung, kann das Heim bei der für das Kind sozialhilferechtlich zuständigen Gemeinde (d.h. am Unterstützungswohnsitz des Kindes; § 37 SHG) gestützt auf § 16a SHG um Kostengutsprache ersuchen (zum Vorgehen: Ziffer 4).

2.2. Pauschalisierung der Nebenkosten und weitere Auslagen

Die Nebenkosten werden neu in Form von Pauschalen abgerechnet:

- Es wird transparent aufgeführt, welche Leistungen mit der Pauschale abgedeckt werden müssen.
- Für nicht in der Pauschale enthaltene Auslagen muss ein Antrag auf Kostengutsprache gestellt werden.

Zivilrechtliche Platzierungen:

Auslagen gemäss Ziffer 3.5 können bei Bedürftigkeit bewilligt werden. Die Entscheidung obliegt den Sozialbehörden. Es ist ein vorgängiges Kostengutsprache gesuch nötig (§ 16a SHG; siehe Ziffern 4.1 und 4.2).

Jugendstrafrechtliche Platzierungen (Jugend-anwaltschaften):

Einzelne Auslagen gemäss Ziffer 3.5 können bewilligt werden. Die Entscheidung obliegt, im Rahmen der Weisungen der Oberjugendanwaltschaft, den zuständigen Sachbearbeitenden. Ein vorgängiges Kostengutsprache gesuch ist nötig. Ausgabenpositionen betreffend medizinische Grundversorgung werden nie über die Jugend-anwaltschaft finanziert. Kommen die Eltern oder die Jugendlichen dafür nicht auf, ist ein Antrag an das zuständige Gemeinwesen zu stellen.

Die medizinische Grundversorgung (SKOS) umfasst die KVG-Prämien sowie die Selbstbehalte und Franchisen (= Kostenbeteiligungen). Die Kostenbeteiligungen fallen in die sozialhilferechtliche Zuständigkeit am Unterstützungswohnsitz des Kindes, die KVG-Prämien in die Zuständigkeit des zivilrechtlichen Wohnsitzes. Dieser ist nicht immer mit dem sozialhilferechtlichen Unterstützungswohnsitz identisch. Da die KVG-Prämien von Personen in der Sozialhilfe mit der Gesundheitsdirektion abgerechnet werden können, kann es aus administrativen Gründen sinnvoll sein, wenn das sozialhilferechtlich zuständige Gemeinwesen in Absprache mit dem zivilrechtlichen Gemeinwesen auch für die KVG-Prämien aufkommt.

3. Kategorisierung

3.1. Festlegung der Nebenkostenpauschale anhand der Lebensphasen des Kindes

Die Nebenkosten werden anhand der Lebensphasen des Kindes festgelegt. Grundlage bilden die Bildungsphasen:

- Vorschulbereich und Kindergarten
- 1. bis 3. Klasse Primarschule
- 4. bis 6. Klasse Primarschule
- Sekundarstufe I
- Personen im nachschulischen Bereich / Ausbildung

3.2. Allgemeine Positionen

Mit der Nebenkostenpauschale werden folgende Positionen abgedeckt:

- **Taschengeld** (auswärts eingenommene Getränke, Vereinsbeiträge, kleine Geschenke, etc.)
- **Bekleidung und Schuhe**
- **Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen** (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- **Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo** (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa) (bei schulischen Platzierungen nach VSG siehe auch Ziffer 3.5 Buchstabe c)
- **Nachrichtenübermittlung** (Post, Telefon, Internet, etc.)
- **Unterhaltung und Bildung** (z.B. Konzessionen für Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Kino, Haustierhaltung)
- **Körperpflege** (z.B. Toilettenartikel, Coiffeur)
- **persönliche Ausstattung** (z.B. Schreibmaterial)

3.3. Pauschalen

Für die oben aufgeführten Positionen werden, abhängig von der Lebensphase, folgende Pauschalen pro Monat ausgerichtet:

| Lebensphase | empfohlene Nebenkostenpauschale |
|--|---------------------------------|
| Vorschulbereich und Kindergarten | Fr. 180.-- |
| 1. bis 3. Klasse Primarschule | Fr. 246.50 |
| 4. bis 6. Klasse Primarschule | Fr. 322.-- |
| Sekundarstufe I | Fr. 363.-- |
| Personen im nachschulischen Bereich / Ausbildung | Fr. 449.-- |

3.4. In der Versorgertaxe enthaltene, ordentliche Leistungen

Die folgenden Leistungen sind in der Versorgertaxe inbegriffen und dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Alle im von der Bildungsdirektion bewilligten Rahmenkonzept festgelegten sozialpädagogischen und therapeutischen Leistungen, die das vom Heim gemäss Stellenplan angestellte Personal erbringt.
- Kosten für den Unterricht bei schulischen Platzierungen nach VSG.
- Alle weiteren Leistungen, die das vom Heim gemäss Stellenplan angestellte Personal erbringt, z.B.:
 - die Eintrittsuntersuchung
 - interne Kost und Logis (Achtung: bei externer Verpflegung, z.B. bei Lehrlingen oder Schüler/innen, ist der für die wegfallende Mahlzeit vorgesehene Kostenanteil an die auswärtige Verköstigung anzurechnen. Bei Lehrlingsheimen, die über Mittag keine Mahlzeiten anbieten, ist die gesamte auswärtige Verköstigung in der Versorgertaxe enthalten).
 - Besorgung von privater und Institutionswäsche
 - gemeinsame Freizeitaktivitäten und gemeinsame Lager
 - institutionsbedingte Transporte
 - Geschenke
 - Urinproben

Kostengutsprache gesuche für in den Versorgertaxen enthaltene Leistungen sind grundsätzlich abzulehnen.

3.5. Nicht in der Nebenkostenpauschale enthaltene Leistungen

a) Leistungen allgemeiner Natur

Es handelt sich hierbei um Leistungen, die weder in der Nebenkostenpauschale noch in der von der Bildungsdirektion verfügbaren Versorgertaxe bereits enthalten sind. Darunter fallen Kosten für

- medizinische Grundversorgung (Brillen, KK-Prämien, Kostenbeteiligungen, Zahnbehandlungen)
- Schulgelder (12. Schuljahr, überbetriebliche Kurse)
- Individuelle Förderung (Instrumentalunterricht, Vereinssport, Ausrüstung)
- Berufsauslagen (Zusatzkosten für auswärtige Verpflegung von maximal Fr. 8.00 pro auswärts eingenommene Mahlzeit (vgl. auch 3.4.), über den Nahverkehr hinausgehende Fahrkosten in Verbindung mit der Ausbildung, Berufskleidung, Eintrittsausrüstung, Zusatzausrüstung)
- Allfällige Integrationszulagen (IZU gemäss SKOS-RL)
- Gebühren für Anmeldung Einwohnerkontrolle, Ausländerausweise, Passgebühren

- Übersetzung/Kulturvermittlung (Kostenübernahme ist wenn möglich vor dem Heimeintritt zu vereinbaren)
- Ferien und Lager: Situationsbedingte Leistungen, die über den normalen Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) hinausgehen. Wenn die Teilnahme am Ferienlager des Heims Eintrittsbedingung ist, sind die Kosten in den Versorgertaxen enthalten.

Sollten die Eltern für diese Leistungen nicht aufkommen, ist vorgängig ein Gesuch um Kostengutsprache bei der gemäss Ziffer 2.2. zuständigen Stelle einzureichen.

b) Ausserordentliche Leistungen

Ausserordentliche, nicht zum Standard zählende, Leistungen wie z.B. Fallschirmspringen oder Tauchen müssen im Rahmenkonzept des betreffenden Heims ausdrücklich aufgeführt sein. Im Rahmenkonzept muss auch ersichtlich sein, wie die Leistungen finanziert werden. Soll die Finanzierung solcher Leistungen ganz oder teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Jugendanwaltschaft sichergestellt werden, muss die zuständige Sozialbehörde oder Jugendanwaltschaft dafür separat und vorgängig um Kostengutsprache angefragt werden. Ausserordentliche Leistungen sind nicht Nebenkosten im Sinne dieser Empfehlungen.

c) Transportkosten

In der Regel holen und bringen die Eltern ihre Kinder in und aus dem Heim. Dabei handelt es sich um platzierungsbedingte Fahrkosten und nicht um Nebenkosten im Sinne dieser Empfehlungen. Die Kosten sind grundsätzlich von den Eltern zu tragen (analog Besuchsrechtskosten). Sind sie dazu nicht in der Lage, sind die Kosten nach den Bestimmungen des kantonalen Sozialhilferechts vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen, da die Ausübung des Besuchsrechts als Persönlichkeitsrecht nicht von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängig gemacht werden darf.

Bei Schulheimplatzierungen (nach VSG) werden sie von der Schulgemeinde getragen. Bei nichtschulpflichtigen, behinderten Kindern werden die Transportkosten in bestimmten Situationen von der Invalidenversicherung entgolten.

d) Zusätzliches, kostenpflichtiges Betreuungsangebot

Bei einem Heim mit 365-Tage Öffnungszeit sind die Kosten einer allfälligen weiteren externen Betreuung grundsätzlich vom Heim zu tragen.

Halten das Heim und die involvierten Fachstellen ausnahmsweise für das platzierte Kind aus pädagogischen Gründen zeitweise ein zusätzliches, kostenpflichtiges Betreuungsangebot für erforderlich, so haben sie bei der platzierenden Behörde dafür vorgängig eine Kostengutsprache einzuholen. Die anfallenden Zusatzkosten sind von der platzierenden Behörde nur bei ausgewiesener Notwendigkeit zu tragen.

e) Kostenfolgen aus Schäden, die durch Kinder oder Jugendliche verursacht wurden

Verursachen Kinder oder Jugendliche kostenrelevante Schäden, so ist im Einzelfall zu prüfen, welchen Beitrag das Kind bzw. der Jugendliche an die Begleichung dieser Kosten leisten kann und gegebenenfalls welchen Anteil die Versicherung des Heimes oder des Verursachers (Privathaftpflicht) bzw. die Eltern übernehmen. Siehe dazu das Merkblatt Haftung und Versicherungen in Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Das Heim ist gehalten, mit einer Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Sach- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Einen allfälligen Restbetrag haben das Heim, bzw. die Jugendlichen oder die Eltern zu übernehmen. Eine Kostenbeteiligung aus Mitteln der wirtschaftlichen Hilfe oder der Jugendanwaltschaft fällt ausser Betracht.

3.6. Lehrlingslohn und Lohneinnahmen von Jugendlichen

Lehrlinge oder Jugendliche, die über Lohneinnahmen verfügen, müssen die Nebenkosten und weitere Kosten gemäss Ziffer 3.5 ganz oder teilweise selber finanzieren. In diesem Umfang sind die Eltern von der Unterhaltspflicht befreit (vgl. Art. 276 Abs. 3 ZGB).

4. Vorgehensfragen: Kostengutsprache, Rechnungsstellung und Abrechnung

4.1. Aufgaben des Heims

a) Besprechung der Nebenkostenpauschale und weiterer durch sie zu tragenden Kosten mit den Eltern

Im Laufe des Aufnahmeverfahrens bespricht das Heim mit den Eltern die Nebenkostenpauschale und erläutert, was darin enthalten ist und in welchen Fällen allenfalls zusätzliche Kosten anfallen können. Sind die Eltern leistungsfähig und leistungsbereit, stellt das Heim die Nebenkostenpauschale den Eltern direkt in Rechnung. Dasselbe gilt für allfällige Kosten gemäss Ziffer 3.5.

Es wird empfohlen, dass das Heim mit den Eltern eine schriftliche Vereinbarung über die Nebenkostenpauschale und das Vorgehen bei zusätzlich anfallenden Kosten, welche durch die Eltern zu tragen sind, abschliesst.

Bei Unterbringungen durch die Jugendanwaltschaften entfällt eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern. Das Heim stellt die Nebenkostenpauschale der Jugendanwaltschaft in Rechnung. Dasselbe gilt für allfällige Kosten gemäss Ziffer 3.5.

b) Kostengutsprache gesuch an die zuständige Sozialbehörde / Jugendanwaltschaft

Bestehen objektive Zweifel an der Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft der Eltern, muss das Heim für die Nebenkostenpauschale und im Voraus für allfällige zusätzliche Kosten gemäss Ziffer 3.5 bei der gemäss Ziffer 2.2 zuständigen Behörde ein Gesuch um (subsidiäre) Kostengutsprache einreichen.

Unabhängig von der Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft der Eltern, muss das Heim bei jugendstrafrechtlichen Einweisungen bei der zuständigen Jugendanwaltschaft für die Nebenkostenpauschale und im Voraus für allfällige zusätzliche Kosten gemäss Ziffer 3.5 ein Kostengutsprache gesuch einreichen.

c) Buchführung auf Einzelfallebene

Das Heim führt für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen eine separate Abrechnung, auf der die Nebenkostenpauschalen aufgeführt sind. Auf Wunsch muss die Verwendung der nicht in der Nebenkostenpauschale enthalten, bewilligten ausserordentlichen Leistungen gegenüber der Sozialbehörde, der Jugendanwaltschaft, den Eltern, dem Beistand, dem mündigen Jugendlichen etc. nachgewiesen werden können.

4.2. Aufgaben der Sozialbehörde

a) Prüfung örtliche Zuständigkeit

Die Sozialbehörde prüft zunächst, ob sie örtlich zuständig ist (Unterstützungswohnsitz des Kindes). Ist sie nicht zuständig überweist sie das Gesuch an die zuständige Behörde.

b) Materielle Prüfung und Erteilung der Kostengutsprache gegenüber dem Heim

Bejaht die Sozialbehörde die örtliche Zuständigkeit, prüft sie das Kostengutsprache gesuch inhaltlich und bewilligt die Übernahme der beantragten Kosten gestützt auf die vorliegende Nebenkostenregelung (Nebenkostenpauschale / zusätzliche Kosten gemäss Ziffer 3.5), soweit sie sich als notwendig erweisen.

Ist die Leistungsunfähigkeit der Eltern belegt (z.B. weil sie wirtschaftliche Hilfe beziehen), leistet die Sozialbehörde im Umfang der vorliegenden Nebenkostenregelung (Nebenkostenpauschale / notwendige zusätzliche Kosten gemäss Ziffer 3.5) direkt Kostengutsprache.

In den übrigen Fällen leistet sie vorerst subsidiär Kostengutsprache.

c) Einfordern von Elternbeiträgen / Bezahlung der Nebenkostenrechnung

Die Sozialbehörde tritt im Umfang der Kostengutsprache in den Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern ein (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Wenn Eltern im Rahmen des berechneten Elternbeitrages ganz oder teilweise für die Nebenkosten aufkommen können, sind sie verpflichtet, die Rechnungen des Heimes direkt zu begleichen. Falls die Eltern die Rechnung nachweislich nicht bezahlen (Zahlungsfrist verstrichen, schriftliche erfolglose Mahnung), übernimmt die Sozialbehörde die Kosten und kann die Elternbeiträge auf dem Zivilweg einfordern (Art. 279 ZGB). Es besteht kein Anspruch auf die Übernahme von darüber hinausgehenden Kosten.

4.3. Aufgaben Jugendanwaltschaft

a) Erteilung der Kostengutsprache gegenüber dem Heim

Die Jugendanwaltschaft leistet gegenüber dem Heim direkt Kostengutsprache im Umfang der vorliegenden Nebenkostenregelung (Nebenkostenpauschale / notwendige zusätzliche Kosten gemäss Ziffer 3.5).

b) Bezahlung der Nebenkostenrechnung

Die Jugendanwaltschaft übernimmt die Kosten im Umfang der geleisteten Kostengutsprache. Es besteht kein Anspruch auf die Übernahme von darüber hinausgehenden Kosten.

Die Empfehlungen vom 10. Mai 2012 wurden aufgrund des Beschlusses vom 16. Oktober 2020 des leitenden Ausschusses angepasst.